

Herausgeber: Rechtsanwalt Dr. *Jan Albers*, Rechtsanwalt Dr. *Hubert Holland*, Prof. Dr. Dr. h. c. *Marian Paschke*, Richter am BGH a.D. *Günther Pokrant*, Rechtsanwalt Dr. *Klaus Ramming*, Richter am LG Dr. *Fabian Reuschle*, Rechtsanwalt *Reinhard Rüskens*, Richter am BFH a.D., Rechtsanwalt Prof. Dr. *Dieter Schwampe*, Dr. *Martina Schwonke*, Richterin am BGH, Rechtsanwalt Dr. *Frank Wilting*

Schriftleitung: Prof. Dr. Dr. h. c. *Marian Paschke*, Universität Hamburg
Rechtsanwalt Dr. *Klaus Ramming*, Diplom-Wirtschaftsingenieur für Seeverkehr

3 2024

Seiten 81–120

12. Jahrgang

13. März 2024

Editorial

Die Schiene macht auf sich aufmerksam

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der Verkehrsträger Schiene ist vermehrt ins Blickfeld des öffentlichen Interesses, der Politik sowie der rechtsanwendenden Berufe gerückt. Beginnen wir mit den Streiks der kleinen Lokführergewerkschaft, die in der Lage ist, die gesamte Republik lahm zu legen. Eine – bei Redaktionsschluss noch nicht feststehende – der DB abgerungene verminderte Wochenarbeitszeit wird zur Folge haben, dass die ohnehin beklagenswerte Pünktlichkeit des Schienenverkehrs – zumindest bei den bundeseigenen Bahnen – weiter abnehmen wird. Weniger Arbeitszeit bedeutet Mehrbedarf an – nicht vorhandenen – Lokführern, Anhäufung von Überstunden, Abwerbungsaktivitäten zwischen den Bahnen und weiter steigende Löhne. Weniger im Blickfeld der Öffentlichkeit war die Verschmelzung von DB Netz und DB Station&Service Ende 2023 und Umfirmierung in „DB InfraGO AG“, wobei „GO“ gemeinwohlorientiert bedeutet. Wie sich das konkret auf die Trassenvergabe oder die Infrastrukturqualität mit Blick auf das Wohl des Gemeinwesens auswirken soll, bleibt kritisch zu beobachten. Möglicherweise hängt die Umfirmierung auch zusammen mit den hehren Absichten der Bundesregierung, das Schienennetz endlich in einen akzeptablen Zustand zu versetzen und hierfür enorme Bundemittel zur Verfügung zu stellen. Bekanntlich hat das BVerfG der Umwidmung der Coronamittel u. a. zur Finanzierung eben auch der Netzsanierung einen Strich durch die Rechnung gemacht. Nun sollen Milliarden zulasten der Schiene wieder eingespart werden. Verkehrswende?



Bleibt schließlich die Sicht der Juristen auf den Verkehrsträger Schiene. Betrachtet man die Veröffentlichungen der vergangenen drei Jahre, so stellt man eine steigende Zahl von Urteilen und Aufsätzen fest. Zumindest in diesem Bereich hat die Schiene die ihr gebührende Aufmerksamkeit erlangt, womit wir bei der Vorstellung dieser Ausgabe der RdTW und ihrem Themenschwerpunkt Schiene angekommen sind.

Die aus der RdTW bekannten Rechtsprechungsübersichten der jeweils vergangenen Jahre werden nun erstmalig dem Verkehrsträger Schiene gewidmet. Die hiernach folgenden sechs Urteile sind ebenfalls dem Schienensektor zuzuordnen. Das OLG Celle musste sich zum wiederholten Mal mit der Abgrenzung der Betriebsgefahren bei einer Kollision zwischen LKW und Eisenbahn auf einem Bahnübergang befassen. „Transportvertrag und BGB-AT“ könnte die Überschrift zu einem Urteil des KG Berlin lauten; an einer konkludenten Formabrede ließ das Gericht die Klage einer Eisenbahn auf Ausgleichszahlung wegen Unterschreitens eines vereinbarten Mindest-Transportvolumens scheitern. Ein mit fabrikneuen PKW beladener Zug fuhr auf einen stehenden Zug auf, wobei ein Großteil der PKW beschädigt wurde; das LG Bremen führt im Einzelnen aus, welche vom Absender eingeklagten Kosten ersatzfähig sind, wobei das Gericht unter Anwendung seiner freien Überzeugung jeglichen Sachverständigenbeweis für entbehrlich hält. Häufig entstehen an Rädern von Eisenbahngüterwagen sogenannte Flachstellen, deren Ursache vielfältiger Art sein kann; dies war durch das LG Ingolstadt anlässlich der Klage eines Wagenhalters gegen die Eisenbahn aufzuklären. Zur Haftungsverteilung zwischen EVU und EIU wie auch zur Verkehrssicherungspflicht für den Zustand der in Gleisnähe stehenden Bäume äußert sich das LG Stralsund. Den Abschluss der in diesem Heft veröffentlichten Urteile rund um die Schiene macht das LG Würzburg; ein Fahrgast, der beim Aussteigen aus dem Zug wegen eigener grober Unachtsamkeit stürzt, muss mit einem vollständigen Ausschluss der Gefährdungshaftung des EVU rechnen. Abgerundet wird der Rechtsprechungsteil mit einem Urteil des OLG Hamm zur Frage der internationalen Zuständigkeit im Spannungsverhältnis zwischen ADSp und CMR sowie mit einem Urteil des LG Bielefeld zum Anspruch auf Standgeld nach HGB bei einer der CMR unterliegenden Beförderung.

Viel Vergnügen bei der Lektüre!

Dr. Frank Wilting